

# **Ordnung für Dienstleistungserbringer**

**auf dem Friedhof mit den Standorten Dassendaler Weg und Schulstraße  
der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck**

## **1. Allgemein**

- (1) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Kirchengemeinde auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (3) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haben die Besucherparkplätze frei zu halten.

## **2. Gärtner**

- (1) Sarggräber: Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind 2,50 m Länge und 1,20 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll 1,80 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.
- (2) Urnengräber: Die Beisetzung von Urnen kann in Wahlgräbern oder in Urnengräbern erfolgen. Diese sind als Urnenwahlgrabstätten 1 m x 1 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

### 3. Steinmetze

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Kirchengemeinde vorab zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der Friedhofssatzung bestätigt und die Grabmalerlaubnis erteilt hat.
- (4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Soweit die TA Grabmal keine Regelung trifft, so findet die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.
- (5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Gestaltungsvorgaben für Grabmale: Für Grabmale dürfen keine Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe verwendet werden. Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Politur und Feinschliff sind nur als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das

Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet. Grabmale aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und für die Umwelt unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt. Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes.

- (8) In der Regel sind Grabmale mittig und mit der Hinterkante bündig aufzustellen.
- (9) Schriftarten und Ornamentik: eingearbeitete Schriften oder handwerklich gearbeitete Schriften (Bleischrift) aus Bronze, Aluminium, Edelstahl oder ähnliches sind zugelassen.
- (10) Die Maße für Grabmale sind festgesetzt:
  - (1) Gruften: Stehende Grabmale bis 90 cm Höhe haben mindestens eine Stärke von 14 cm bzw. ab 90 cm Höhe eine Stärke von 16 cm. Liegemale haben eine Mindestfläche von 0,2 m<sup>2</sup> und eine Stärke von 14 cm.
  - (2) Urnengräber: Stehende Grabmale haben eine maximale Höhe von 80 cm bei einer Stärke von 12 cm. Die Breite des Grabmales bewegt sich zwischen 20 cm und 50 cm. Liegemale auf Urnengräber haben mindestens eine Fläche von 0,2 m<sup>2</sup> bei einer Mindeststärke von 12 cm.

#### 4. Bestatter

Särge / Urnen:

- (1) Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Särge / Urnen aus leicht biologisch abbaubarem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend.



*J. Kalak, Pl*  
*L. Juppke*  
*M. Kell...*

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster  
Zentralrendantur des  
Verbandes der  
Kath. Kirchengemeinden in den  
Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten  
Herrn Bonnes  
Kapitel 25-26  
46509 Xanten

Zentralrendantur

30. Juli 2021

Posteingang

Abteilung Recht

Hausanschrift:  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Fon 0251 495-17109  
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner  
**Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis**

VZ: 110-KKG 42853/2014  
VZ: 110-KKG 42845/2014

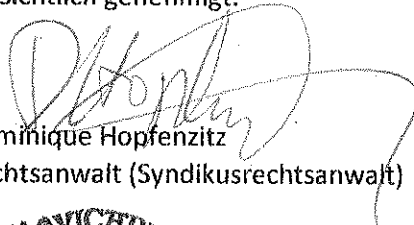
28.07.2021

**Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck**  
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsordnung  
für die Friedhöfe der Kirchengemeinde in Sonsbeck und Labbeck

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V.

  
Dominique Hopfenzitz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



### Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 06.07.2021 zu TOP 7b) der Tagesordnung